

# Infos zur Prüfungsordnung

## LOA

Alle ProfessorInnen des Fachbereichs Evangelische Theologie sind berechtigt und verpflichtet, Lehramtsprüfungen durchzuführen. Mit der freien PrüferInnen-Wahl ist die schöne Möglichkeit verbunden, individuelle Studienschwerpunkte und Interessen auch im Examen zur Geltung zu bringen. Wer z.B. "vertiefte Kenntnisse" im Bereich Religionswissenschaft erworben hat, sollte sich auch für die Prüfung eine(n) ReligionswissenschaftlerIn wählen!

Die Prüfungskommission des FBs hat "Regelungen zur Handhabung der Prüfungsordnungen "für Lehrämter an Hamburger Schulen" beschlossen, die hiermit erneut der Aufmerksamkeit aller Betroffenen dringend empfohlen werden. **Bitte lesen und beachten Sie die für Ihren Studiengang geltende "Regelung" rechtzeitig, d.h. bevor Sie Ihr Examen planen und sich eine (n) PrüferIn wählen!**

### Wer kann mich beraten?

Alle Angehörigen des Lehrkörpers:

- Ø Professoren/Professorinnen – zur Sprechstunde bitte anmelden
- Ø Angehörige des Mittelbaus – Beratungstermine (ohne Anmeldung) im Aushang an der Bibliothekspforte

### Wann sollte ich mich damit beschäftigen?

Nach ca. 4 Semestern (Beendigung des Grundstudiums) ist eine erste Information sinnvoll, um das Hauptstudium planen zu können.

Eine Zulassungsvoraussetzung sollte jedoch zu Beginn des Studiums geklärt werden, nämlich die Mitgliedschaft in einer evangelischen Kirche: Die Bescheinigung bekommt man im Normalfall beim Pfarramt seiner Heimatgemeinde (Landeskirche). Bei Mitgliedschaft in einer anderen evangelischen Kirche (Freikirche, etc.) bitte rechtzeitig Rücksprache mit dem LPA halten.

### Zur Wahl der Prüfer

Grundsätzlich sind alle Professoren/Professorinnen prüfungsberechtigt. Einige andere Dozenten/Dozentinnen haben ebenfalls die Prüfungsberechtigung, bzw. können diese beantragen. Wenn man gern von einem solchen geprüft werden möchte, sollte man frühzeitig klären, ob eine Prüfungsberechtigung vorhanden ist, bzw. beantragt werden kann. Für die mündliche Prüfung wird nur ein Prüfer gebraucht, der alle Disziplinen abprüft. Evt. muss ein weiterer für die Hausarbeit oder die Klausur gewählt werden.

## „Prüfungsordnung“

Auszug aus dem

Sonderdruck aus dem Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 26 vom 28. Mai 1982

Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Hamburger Schulen Anlage 3

Lehramt an der Oberstufe - Allgemeinbildende Schulen –

### I. Zulassungsvoraussetzungen

1. Latinum und Kenntnisse im neutestamentlichen Griechisch.
2. Teilnahme an zwei einführenden Veranstaltungen zum Studium der Theologie.
3. Teilnahme an je einer Veranstaltung zum Alten Testament, zum Neuen Testament, zur Kirchengeschichte und zur Religionswissenschaft sowie an zwei Veranstaltungen zur Systematischen Theologie (Dogmatik, Ethik).
4. Erfolgreiche Teilnahme an je einem Hauptseminar in Bibelwissenschaft, in Systematischer Theologie und in einem anderen Bereich.
5. Bescheinigung über die Zugehörigkeit zu einer Evangelischen Kirche.

### II. Prüfungsanforderungen

1. Überblick über die Grundprobleme der Theologie und Literatur des Alten Testaments und über die Geschichte Israels. Kenntnis der exegetischen Methode und Fähigkeit zur Interpretation ausgewählter alttestamentlicher Texte.
2. Überblick über die Grundprobleme der Theologie und Literatur des Neuen Testaments sowie der Geschichte des Urchristentums in seiner Umwelt, insbesondere über die Jesusüberlieferung und die

Briefe des Paulus. Fähigkeit zur Übersetzung und Exegese ausgewählter neu- testamentlicher Texte.

3. Überblick über die Kirchengeschichte der Reformations- zeit und des 19. und 20. Jahrhunderts. Vertiefte Kenntnis eines Gebietes der Kirchengeschichte.

4. Einsicht in die Betrachtungsweise und Kenntnis eines Gebietes der Religionsgeschichte. Grundkenntnisse in Religions-Phänomenologie oder Religionssoziologie oder Religionspsychologie.

5. Kenntnis zweier nichtchristlicher Weltreligionen.

6. Überblick über Grundprobleme der Systematischen Theologie aus Dogmatik (wie Gotteslehre, Christologie, Anthropologie) und Ethik sowie über bedeutsame Positionen der Religionskritik. Einsicht in ein Grundproblem der Auseinandersetzung zwischen christlichen und anderen Welt- und Menschendeutungen.

7. Kenntnis zweier unterschiedlicher theologischer Positionen der Gegenwart.

8. Vertiefte Kenntnis eines Gebietes nach II. 1 oder II. 2, eines Gebietes nach II. 6 oder II. 7 und eines weiteren Gebietes.

### **III. Arbeit unter Aufsicht**

Interpretation eines Textes. Die Aufgaben dürfen nicht dem Bereich nach I. 4 entnommen werden, aus dem das Thema der Hausarbeit gestellt worden ist.

## **Regelungen zur Handhabung der Prüfungsordnungen**

für Lehrämter an Hamburger Schulen vom 18.05.1982

lt. Beschluß der Prüfungskommission vom 30.10.1985

1. Der Kandidat/die Kandidatin wählt für die Hausarbeit, sofern er/sie diese im Fach Ev. Religion schreibt, einen Professor/eine Professorin aus einer der Disziplinen AT, NT, KG, Syst.Theologie oder Religionswissenschaft.
2. Für die Klausur und die mündliche Prüfung wählt der Kandidat/die Kandidatin einen Prüfer/eine Prüferin aus einer anderen Disziplin. Eine abweichende Regelung in der Wahl der PrüferInnen bedarf der Absprache mit den PrüferInnen und dem Lehrerprüfungsamt.
3. Für die Klausur benennt der Kandidat/die Kandidatin drei Spezialgebiete aus der vom Prüfer/der Prüferin vertretenen Disziplin; aus diesen Spezialgebieten werden ihm/ihr drei Aufgaben gestellt.
4. Für die mündliche Prüfung benennt der Kandidat/die Kandidatin folgende Spezialgebiete:
  - a) eines aus dem Bereich des AT,
  - b) zwei aus dem Bereich des NT (synopt. Jesusüberlieferung und paulin. Briefe),
  - c) eines aus dem Bereich der KG,
  - d) eines aus dem Bereich der Syst.Theologie im Rahmen zweier theologischer Positionen des 20. Jhds.,
  - e) RMÖ: Grundkenntnisse in Religionsphänomenologie oder Religionssoziologie oder Religionspsychologie sowie Kenntnis zweier nichtchristlicher Religionen.

Dabei werden die beiden für die Klausur benannten Spezialgebiete angerechnet.

Wählt der Kandidat/die Kandidatin als Klausurfach das NT, die Syst.Theologie oder die Religionswissenschaft, so benennt er/sie - um eine Gleichmäßigkeit der Belastung aller KandidatInnen zu gewährleisten - ein zusätzliches Spezialgebiet aus dem Bereich AT oder KG.

5. Als Gebiete mit "vertieften Kenntnissen" sind drei der in Ziffer 4 genannten Spezialgebiete aus drei verschiedenen Disziplinen zu benennen, darunter in jedem Fall
  - a) ein Gebiet aus dem Klausurbereich (siehe Ziffer 3),
  - b) ein Gebiet aus einem biblischen Bereich,
  - c) ein Gebiet aus der systematischen Theologie.
6. Im übrigen sind die in der PO genannten Überblicks- und Grundkenntnisse zu beachten.